

23.06.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - Fz - G - In - Wizu **Punkt** der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung**A****Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 38 Abs. 4 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 38 Abs. 4 Satz 1
die Worte "ist die betroffene Bevölkerung"
durch die Worte "ist die Bevölkerung, die bei einer radiologischen Not-
standssituation betroffen sein könnte,"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung wird vorgenommen, um die Begriffsbestimmungen der EU-Richtlinie 89/618/EURATOM beizubehalten.

Die Richtlinie unterscheidet

- a) Bevölkerung, die im Falle einer radiologischen Notstandssituation betroffen sein könnte (Bevölkerungsgruppe, für die von den Mitgliedstaaten Einsatzpläne für den Fall einer radiologischen Notstandssituation erarbeitet wurden).

Ausgeliefert am 24. JUNI 1997

- b) Bevölkerung, die im Falle einer radiologischen Notstandssituation tatsächlich betroffen ist (jede Bevölkerungsgruppe, für die im Falle des Eintretens einer radiologischen Notstandssituation gezielte Schutzmaßnahmen zur Anwendung gelangen).

Wie auch aus der Begründung zur Änderungsverordnung hervorgeht, ist hier zweifellos nicht die tatsächlich betroffene Bevölkerung im Sinne der Richtlinie gemeint, sondern die Bevölkerung, die im Falle einer radiologischen Notstandssituation betroffen sein könnte.

Auf die Bevölkerung, die im Falle einer radiologischen Notstandssituation tatsächlich betroffen ist, wird in Artikel 6 der Richtlinie gesondert eingegangen - mit der vorliegenden Änderungsverordnung soll jedoch Artikel 5 der Richtlinie umgesetzt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 38 Abs. 4 Satz 3 und 4)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 38 Abs. 4 die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die Informationen müssen die in Anlage XII aufgeführten Angaben enthalten und bei Veränderungen, die Auswirkungen auf die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung haben, auf den neuesten Stand gebracht werden."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 38 Abs. 4 Satz 6)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 38 Abs. 4 Satz 6 wie folgt zu fassen:

"Die Art und Weise, in der die Informationen zu geben, zu wiederholen und auf den neuesten Stand zu bringen sind, ist mit der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde abzustimmen."

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Formulierung wird erreicht, daß der Betreiber der Katastrophenschutzbehörde in jedem Fall einen Vorschlag unterbreiten muß, gleichzeitig wird jedoch vermieden, daß die Behörde tätig werden muß bzw. etwas festlegt, bevor der Betreiber seine Vorstellungen hierzu geäußert hat.

Die Formulierung in der Vorlage der Bundesregierung "die zuständige Behörde" stellt darüber hinaus nicht klar, daß die Katastrophenschutzbehörde gemeint ist. An allen anderen Textstellen der Strahlenschutzverordnung wird die "zuständige Behörde" grundsätzlich mit dem Begriff "atomrechtliche Aufsichts- bzw. Genehmigungsbehörde" (Umweltressort) gleichgesetzt.

Auch im Immissionsschutzrecht ist ähnliches festzustellen: so ist z.B. in Thüringen die "zuständige Behörde" bei der vergleichbaren Immissionsschutzregelung des § 11 a der Störfallverordnung nach der aktuell geltenden Zuständigkeitsverordnung die Immissionsschutz- und nicht die Katastrophenschutzbehörde. Um die Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörde an dieser Stelle eindeutig festzuschreiben und bei der Umsetzung der Verordnung diesbezügliche Unklarheiten zu vermeiden, wird daher vorgeschlagen, statt "die zuständige Behörde" klar und eindeutig "die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde" zu formulieren.

B

4. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
der Finanzausschuß,
der Gesundheitsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

5. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung:

Der Bundesrat stellt fest, daß mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung nunmehr einige der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Richtlinie 89/618/EURATOM des Rates vom 27. November 1989 über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen erfüllt werden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Richtlinie damit noch immer nicht vollständig umgesetzt ist. Sowohl Artikel 6 der Richtlinie (Unterrichtung bei einer radiologischen Notstandssituation) als auch Artikel 7 der Richtlinie (Unterrichtung der Personen, die im Falle einer radiologischen Notstandssituation bei Rettungsmaßnahmen eingesetzt werden können) werden durch die Verordnung nicht abgedeckt. Auch die aus Artikel 5 der Richtlinie folgende Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Sicherstellung der vorherigen Unterrichtung der Bevölkerung wird nur teilweise erfüllt, da radiologische Notstandssituationen, die z.B. durch Kernanlagen mit Standort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ("Tschernobyl II") oder durch Absturz von Satelliten mit radioaktiven Isotopen an Bord hervorgerufen werden können, unberücksichtigt bleiben.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung deshalb auf, entsprechende weitere Rechtssetzungsschritte zu veranlassen.